

(3) Der für die Anleitung und Aufsicht Verantwortliche hat sich mit Sorgfalt der Ausbildung anzunehmen. Er ist für die Einhaltung der festgelegten Ausbildungszeit verantwortlich. Die Anleitung und Aufsicht ist im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten durchzuführen. Aufnahme und Beendigung einer Ausbildungstätigkeit sind dem Ministerium für Gesundheitswesen mitzuteilen.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat sich mindestens einmal jährlich von dem ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung zu überzeugen.

§ 3

(1) Der Bewerber hat sich während der Ausbildung die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die für eine qualifizierte Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger im Hygienesdienst notwendig sind. Dazu ist erforderlich, daß er sich gründlich mit allen einschlägigen Verfahren zur Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie mit den allgemeinen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung befaßt. Er muß sich eingehend mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, mit den gutachterlichen Aufgaben und Methoden der Lebensmittelhygiene einschließlich Mikrobiologie und Toxikologie und mit den grundsätzlichen Problemen der Volksernährung vertraut machen.

(2) Die Ausbildung ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen hiervon genehmigt das Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Eine gleichgeartete Tätigkeit in anderen als in den bekanntgegebenen Einrichtungen kann bis zu 24 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

§ 4

Nach Beendigung der Ausbildung ist dem Bewerber eine Beurteilung auszufertigen. In dieser muß zum Ausdruck gebracht werden, inwieweit der Bewerber theoretische Kenntnisse erworben, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und seine Eignung und Zuverlässigkeit als Gutachter und Sachverständiger im Hygienesdienst bewiesen hat.

§ 5

(1) Nach Beendigung der Ausbildung kann der Bewerber Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen. Der Antrag ist über den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, an das Ministerium für Gesundheitswesen zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) ausgefüllter Personalbogen,
- c) Nachweis über die Prüfung als Diplom-Lebensmittelchemiker,
- d) Beurteilung über die Ausbildung und Qualifikation als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienesdienst gemäß § 4.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und reicht die vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Gesundheitswesen ein.

§ 6

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist eine Fachkommission zu bilden. Diese hat folgende Aufgaben:

- a) die Termine für die Anfertigung der schriftlichen Klausurarbeit und für die Durchführung des Kolloquiums festzusetzen,
- b) das Thema für die Klausurarbeit auszuwählen und die Klausurarbeit zu beurteilen,
- c) das Kolloquium durchzuführen,
- d) Stellung zum Ergebnis der Ausbildung unter Berücksichtigung der vom Bewerber insgesamt gezeigten Leistungen zu nehmen.

(2) Der Fachkommission gehören an:

- a) ein Vertreter der Abteilung Hygiene und staatliche Hygiene-Inspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen als Vorsitzender,
- b) zwei vom Ministerium für Gesundheitswesen beauftragte Vertreter der Lebensmittelchemie; einer dieser Beauftragten soll ein Hochschullehrer für Lebensmittelchemie sein, vorzugsweise derjenige, bei dem die Hochschulbildung des Bewerbers erfolgte,
- c) der jeweils für die Ausbildung verantwortliche Lebensmittelchemiker.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Fachkommission müssen die staatliche Anerkennung besitzen.

§ 7

(1) Die Klausurarbeit soll die Anfertigung eines schwierigen Gutachtens oder eines Obergutachtens zum Gegenstand haben. Die für die Ausarbeitung erforderlichen Gesetzestexte sowie die wissenschaftliche Literatur sind zur Verfügung zu stellen.

(2) Genügt die Klausurarbeit nach der Beurteilung der Fachkommission den gestellten Anforderungen, hat der Bewerber ein etwa einstündiges Kolloquium über das Lebensmittelrecht und über Fragen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vor der Fachkommission abzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Belange der Volksernährung und der Lebensmittelhygiene einzugehen.

§ 8

(1) Hat der Bewerber ausreichende Kenntnisse in der schriftlichen Klausurarbeit und im Kolloquium gezeigt, wird dem Bewerber auf Vorschlag der Fachkommission die staatliche Anerkennung erteilt.

(2) Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann das Ministerium für Gesundheitswesen unter Versagung der staatlichen Anerkennung auf Vorschlag der Fachkommission vom Bewerber eine weitere Ausbildung bis zu 12 Monaten verlangen. Nach Ableistung der zusätzlich auferlegten Ausbildungszeit kann der Bewerber erneut Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen.

§ 9

Die staatliche Anerkennung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen zu versagen, wenn sich aus Tat-